

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Uri
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 35. Dieses Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, sowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zum Vollzuge mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

VI. Kanton Obwalden.

Allgemeines.

Reglement betreffend den kantonalen Fonds für die Ausbildung von Anormalen. (Vom 29. Februar 1928.)

Der Regierungsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald,
auf Antrag des Erziehungsrates,
beschließt:

Art. 1. Der kantonale Fonds für die Ausbildung von Anormalen wird angelegt aus dem Ergebnis der Kollekte, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates im Jahre 1927 zu diesem Zwecke durchgeführt hat. Er wird weiter geäufnet durch Beiträge aus der Staatskasse und durch allfällige mildtätige Spenden und Legate.

Art. 2. Die Zinserträge des Fonds sind zu Beiträgen an solche berufliche Ausbildung von Anormalen zu verwenden, die geeignet ist, sie zu möglichster Selbständigkeit im Erwerbsleben zu befähigen.

Art. 3. Das Erträge des Fonds wird alljährlich vom Regierungsrat, nach vorausgegangener Ausschreibung im Amtsblatt, auf Begutachtung durch das Departement des Vormundschafts- und Armenwesens, unter die dürftigsten Bewerber verteilt.

Art. 4. Die Unterstützungsberichtigung hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- a) Als Anormale fallen in Betracht: Krüppelhafte, Schwachsinnige, Schwererziehbare, Epileptische, Blinde.